

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

D-60316 Frankfurt am Main

Fon: +49 / (0)69 / 17320776

Fax: +49 / (0)69 / 67831634

E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

Fax: 069/4059827, Email an guthke@stvh.org

Herrn

Rechtsanwalt Kai Guthke

Sandweg 7

D-60316 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 05. April 2016

vorsprochene Einladung zum Bier

Sehr geehrter Herr Guthke!

um mein Versprechen vom 25. Februar 2016 (?) als ich sie vor der Sportsbar in der Pflingstweidstraße am Alfred-Brehm Platz traf einzulösen daß ich sie noch auf das Bier einladen würde daß sie beim Aktenstudium trinken wollten einzulösen anbei ein Gutschein über Euro 10,00 für das Restaurant ABESSINA wo sie so gerne hingehen.

Damit sie Fax und eingegangene Briefpost auf Verlustigkeit auf dem Postwege prüfen können für die EMAIL-/Faxversion dieses Schreiebns unten/nebestehend in schwarz/weiß eingescannt.

Prost!



Maximilian Bähring



Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

D-60316 Frankfurt am Main

Fon: +49 / (0)69 / 17320776

Fax: +49 / (0)69 / 67831634

E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

Fax: 069/4059827, Email an guthke@stvh.org

Herrn

Rechtsanwalt Kai Guthke

Sandweg 7

D-60316 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 05. April 2016

2 BvR 1523/01 psychiatrische U-Haft für Gutachten unzulässig

Sehr geehrter Herr Guthke!

ich korrespondierte in der Nacht am 02. April 2016 mit einem ihrer Kollegen (Olaf Haussmann) und stoße beim nachschlagen auf dessen Anregung hin beim Bundesverfassungsgericht auf folgendes

"Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann danach nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, [...] Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration [...] vom Beschuldigten verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a StPO) oder einer sonstigen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten zu erwarten ist (vgl. OLG Celle, StV 1985, S. 224; StV 1991, S. 248). " (20)

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20011009_2bvr152301.html

Damit dürfte meine Unterbringung 2013 in Haina verfassungswidrig gewesen sein.

Mit freundlichem Gru&SZlig;



Maximilian Bähring